

An: thomas.füreder@fma.gv.at

Betreff: Begutachtung; FMA-Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zu Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; Stellungnahme des BMEIA

Seitens des BMEIA wird folgende geänderte Fassung von RZ 297 des Entwurfs für ein **Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung** vorgeschlagen:

„297 Allgemein handelt es sich bei PEP um natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt oder eine Funktion ausüben oder bis vor mindestens zwölf Monaten ausgeübt haben. Entgegen den bisherigen einschlägigen Bestimmungen haben die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 11 FM-GwG seit 01.01.2017 auch auf Personen Anwendung zu finden, die im Inland wichtige öffentliche Ämter oder Funktionen ausüben oder ausgeübt haben. Das Gesetz definiert beispielhaft diese wichtigen öffentlichen Ämter in § 2 Z 6 FM-GwG und beschreibt jene Positionen, die im Inland jedenfalls zu einer PEP-Eigenschaft führen.¹⁴¹ Unter den in § 2 Z 6 lit. f FM-GwG genannten Begriff „Botschafter“ fallen Personen, die im Ausland den Titel „Botschafter“ führen und dort auch diese Funktion tatsächlich ausüben. Bei Personen, die im Inland den Titel „Botschafter“ führen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um PEP handelt. Unter den Begriff „Geschäftsträger“ fallen auch Berufskonsuln, sofern diese zur Durchführung diplomatischer Amtshandlungen (vertretungsweise, mit einer gewissen Dauer) ermächtigt wurden. Zwar können auch Personen mittleren oder niedrigeren Ranges vorübergehend als Geschäftsträger „ad interim“ agieren, jedoch sieht § 2 Z 6 lit. f FM-GwG nicht vor, dass der Begriff des PEP Personen mittleren oder niedrigeren Ranges erfasst.“

Honorarkonsuln können gemäß Art. 14 und 19 WDK nicht als Geschäftsträger agieren.

Seitens der FATF wird im Manual „Politically Exposed Persons“ die PEP-Eigenschaft u.a. an das Merkmal der bedeutsamen öffentlichen Funktion („prominent public function“; sh. auch Art. 52 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006). Auch in diesem Sinn fallen Personen, die vorübergehend als Geschäftsträger agieren, nicht in die Definition des PEP.

Wien, am 28. August 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)